

**FDP des Kantons Thurgau**  
Postfach  
CH-8280 Kreuzlingen  
Tel: +41 (71) 672 17 20  
Fax: +41 (71) 672 17 30  
E-Mail: [info@fdpthurgsu.ch](mailto:info@fdpthurgsu.ch)  
Web: [www.fdp-tg.ch](http://www.fdp-tg.ch)

FDP Thurgau 8280 Kreuzlingen per Email

Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 19. Dezember 2007

## **Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981**

Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

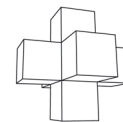
Die FDP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und nimmt diese wie folgt wahr:

### **1. Ausgangslage**

Die FDP Thurgau begrüsst ganz grundsätzlich die zeitgerechte Umsetzung der durch Art. 29a der Bundesverfassung garantierten Rechtsweggarantie. Bereits früher hat die FDP Thurgau eine zeitgerechte Umsetzung der Rechtsweggarantie angemahnt.

### **2. § 24 Abs. 4 VRG**

Die FDP Thurgau begrüsst mit Bezug auf die Fristwahrung bei der Bezahlung von Kostenvorschüssen die Angleichung der kantonalrechtlichen Bestimmungen ans Bundesrecht. Damit es nicht zu einer Aufsplitterung von Bestimmungen betreffend die Fristwahrung bei der Bezahlung von Kostenvorschüssen in verwaltungsrechtlichen Verfahren und in zivilrechtlichen Verfahren andererseits kommt, schlägt die FDP Thurgau vor, dass die vorgesehene Änderung auch für Zivil(- und Straf)prozesse gelten soll. Die FDP Thurgau beantragt deshalb dem Regierungsrat, dass der dem Grossen Rat die Anpassung bzw. Ergänzung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen der ZPO und – soweit überhaupt erforderlich – der StPO vorschlägt.



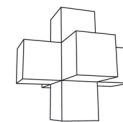
### 3. § 54 VRG

Die FDP Thurgau begrüsst grundsätzlich die Neuformulierung von § 54 VRG. Diesbezüglich gilt es allerdings darauf hinzuweisen, dass Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) und Art. 31 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661) auch in den seit dem 1. Januar 2007 gültigen Fassungen vorsehen, dass der Entscheid der kantonalen Rekurskommission beim Bundesgericht anfechtbar ist. Das Bundesgericht ist nicht das Bundesverwaltungsgericht und auch nicht als „Bundesbehörde“ im Sinne Entwurfes von § 54 VRG zu verstehen. Aufgrund der Formulierung wären auch Entscheide der Steuerrekurskommission betreffend Wehrpflichtersatz und Verrechnungssteuer an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Art. 86 Abs. 2 BGG sieht indessen ausdrücklich vor, die Kantone hätten als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einzusetzen, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. Die beiden genannten Gesetze sind andere Bundesgesetze im Sinn von Art. 86 Abs. 2 BGG, welche vorsehen, dass ein Entscheid anderer richterlicher Behörden der (direkten) Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. Damit muss diesbezüglich keine kantonale obere gerichtliche Behörde eingesetzt werden; vielmehr ist die direkte Beschwerde gegen entsprechende Entscheide der Steuerrekurskommission an das Bundesgericht zulässig.

Die Bestimmung von Art. 86 Abs. 2 BGG wird in den regierungsrätlichen Erläuterungen zum Entwurf nicht erwähnt. § 54 sollte in dem Sinne ergänzt werden, dass auch alle Entscheide der Rekurskommissionen nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können, gegen welche das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesgericht vorsieht. Die FDP Thurgau beantragt dem Regierungsrat deshalb, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen: „Unter Vorbehalt...sofern nicht das Bundesrecht die Beschwerde an das *Bundesgericht*, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt...“

### 4. § 55 Abs. 1 VRG

Die FDP Thurgau ist mit der vorgeschlagenen Änderung von § 55 Abs. 1 VRG grundsätzlich einverstanden. Dass dieser Bestimmung eine zentrale Bedeutung zukommt, wurde bereits in früheren Vernehmlassungen ausdrücklich erwähnt. Aus Sicht der FDP Thurgau erscheint der Negativkatalog vollständig zu sein. Die FDP Thurgau geht zudem davon aus, dass der Finanzausgleich zwischen den Schulgemeinden ebenfalls unter Abs. 1 Ziff. 3 zu subsumieren ist, da der Finanzausgleich in den entsprechenden Erlassen als Beitragsleistungen bezeichnet wird (vgl. Gesetz über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000, RB 411.61 und RB 411.62 mit Verweis auf das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002, RB 613.1).



Schliesslich verlangt die FDP Thurgau, dass auch regierungsrätliche Botschaften im Sinne von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht nicht (mehr) beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. § 55 Abs. 1 VRG ist entsprechend zu ergänzen.

## **5. § 63 Abs. 1, 2, 4 VRG**

Die FDP Thurgau begrüsst die Anpassung des VRG mit Bezug auf die Regelung der Gerichtsferien an das Bundesrecht. Um eine Aufsplitterung der Bestimmungen über die Gerichtsferien in verwaltungsgerichtlichen sowie in zivil- bzw. strafrechtlichen Verfahren innerhalb des Kantons zu verhindern, schlägt die FDP Thurgau auch in diesem Bereich vor, dass auch für Zivil- und Strafprozesse eine analoge Regelung der Gerichtsferien vorzusehen ist. Bereits für das Jahr 2008 besteht aufgrund der Bestimmungen im ATSG eine unterschiedliche Regelung für sozialversicherungsrechtliche und andere Verfahren. Eine weitere Zersplitterung ist wenig bürgerfreundlich und muss zwingend verhindert werden, auch wenn damit der in wenigen Jahren in Kraft tretenden Eidgenössischen Strafprozessordnung vorgegriffen wird. Die FDP Thurgau fordert deshalb den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der ZPO und in der StPO vorzuschlagen.

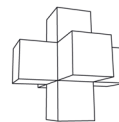
Wenig glücklich ist zudem, dass die Gerichtsferien im Steuerverfahren nicht mehr gelten sollen, auch wenn dies auf eine bundesrechtliche Vorgabe zurückzuführen ist. Es handelt sich dabei um eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Gerichtsferien, was nicht besonders bürgerfreundlich erscheint.

## **6. Weitere Änderungen**

Bei den übrigen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich weitgehend um Präzisierungen oder um den Nachvollzug einer gängigen Praxis, was von der FDP Thurgau begrüsst wird. Dies gilt beispielsweise für eine klare Trennung zwischen Aufsichtsbeschwerde und Beschwerden wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung.

## **7. Änderung des bisherigen Rechts**

Die FDP Thurgau ist mit den für diverse schulische Erlasse vorgesehenen Änderungen einverstanden, da es sich diesbezüglich insbesondere um nicht justiziable Bereiche handelt.



Die FDP Thurgau ersucht somit den Regierungsrat, die Vorlage insbesondere mit Bezug auf die Fristwahrung bei der Bezahlung von Kostenvorschüssen bzw. die Regelung der Gerichtsferien auch auf Zivil- und Strafprozesse auszudehnen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Bemerkungen Eingang in die definitiven Vorlagen finden.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau

*Gabi Bädertscher*  
Gabi Bädertscher  
Präsidentin

*Thomas Wehrich*  
Thomas Wehrich  
Geschäftsführer